

Merkblatt für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sportwettvermittlung in Rheinland-Pfalz gemäß der §§ 5, 7 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) i. V. m. Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV)

Die Vermittlung von Sportwetten in Wettvermittlungsstellen bedarf einer **Vermittlererlaubnis** für den jeweiligen Standort nach den landesspezifischen Vorgaben.

In **Rheinland-Pfalz** ist die Beantragung dieser Vermittlererlaubnis unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen bzw. unter Vorlage der genannten Unterlagen möglich:

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle kann von jedem **Wettveranstalter, welcher über eine Erlaubnis nach den §§ 4a ff. GlüStV verfügt** bei der Glücksspielaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier gestellt werden.

Adressat dieser personenbezogenen Erlaubnis ist der Betreiber der Wettvermittlungsstelle. Wechselt dieser, ist eine neue Erlaubnis zu beantragen.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen sind **folgende Unterlagen** erforderlich:

- 1. Kopie des Erlaubnisbescheides für das Veranstellen von Sportwetten gemäß § 4a GlüStV** (nur bei der erstmaligen Antragstellung erforderlich),
- 2. Antragsschreiben des Wettveranstalters**, aus dem sich ergibt, wo (genaue Anschrift) die Wettvermittlungsstelle eingerichtet werden soll und wer verantwortlicher Betreiber/ Vermittler sein soll,

3. **Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Wettveranstalter und Vermittler** (kann ggf. nachgereicht werden),

4. **Zum Nachweis der gewerberechtlichen und glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Vermittlung von Sportwetten des Betreibers der Wettvermittlungsstelle:**

- **Führungszeugnis** gem. § 30 Abs. 5 BZRG des verantwortlichen Betreibers, bei Gesellschaften des Geschäftsführers und der vor Ort verantwortlichen Person, vom Bundesamt für Justiz,
- **Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** (über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder, www.vollstreckungsportal.de) **des verantwortlichen Betreibers, bei Gesellschaften des Geschäftsführers und der Gesellschaft,**
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für den Gewerbetreibenden, bei Gesellschaften des Geschäftsführers und der juristischen Person sowie des Verantwortlichen vor Ort, vom Bundesamt für Justiz nach § 150 GewO,
- **Bescheinigung** des für den Betreiber zuständigen **Finanzamtes**, dass keine Steuerschulden für den Betreiber (oder die juristische Person) bestehen,
- **Bescheinigung der Stadt- bzw. Verbandsgemeindekasse** der am Wohnsitz des Betreibers oder der Hauptniederlassung der juristischen Person zuständigen Behörde, dass dort keine offenen Forderungen bestehen.

○ **nur bei Nicht-EU-Bürgern zusätzlich:**

- Aufenthaltstitel (Kopie)

○ **nur bei Gesellschaften zusätzlich:**

- schriftliche Benennung eines vor Ort Verantwortlichen,

- Darstellung der Gesellschaftsstruktur und etwaiger gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder Unternehmen,
- Handelsregisterauszug bzw. entsprechender ausländischer Registerauszug (nicht älter als 6 Monate), Satzungen, Gesellschaftsverträge, o.ä.

5. Zur Darstellung der Geeignetheit der Betriebsstätte:

- **Einhaltung der Abstandsvorgaben gem. § 7 Abs. 4 LGlüG** (= 250m Luftlinie zu einer anderen Wettvermittlungsstelle und zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden, z.B. Schulen, Jugendeinrichtungen, Nachhilfeeinrichtungen, usw.).
Der Nachweis kann erbracht werden durch eine Bescheinigung oder Stellungnahme der Stadt-/Gemeindeverwaltung,
- **Skizze/Plan** der Betriebsräume,
- genaue **Beschreibung der Räumlichkeiten** und der Lage der Betriebsstätte, mit Angaben zur Größe der Betriebsfläche sowie ggf. Angaben zu sonstigen gewerblichen Nutzungen,
- **Erklärung des Betreibers**, dass in der Betriebsstätte keine Geld- oder Warespielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt/betrieben werden,
- **Erklärung des Betreibers**, dass die Wettvermittlung nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex eingerichtet werden soll, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet (§ 21 Abs. 2 GlüStV),
- **Fotos der aktuellen Außengestaltung** der Betriebsstätte und ein auf diese Wettvermittlungsstelle **angepasstes Werbekonzept** mit Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen des § 5 GlüStV.

Hinweis: Wettvermittlungsstellen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist (vgl. § 7 Abs. 2 LGlüG).

Anmerkung: Alle vorstehenden Bescheinigungen/Zeugnisse/Auszüge dürfen nicht älter als **6 Monate** sein.

6. Sonstige Nachweise:

- Zertifikate mindestens über die **Erstschulung** (oder die **umfassende Schulung**) **des Betreibers** (bei Gesellschaften des Geschäftsführers und des Verantwortlichen vor Ort) der Wettvermittlungsstelle gem. § 5 a Abs. 5 LGlüG,
- **Sozialkonzept** gemäß § 6 GlüStV,

Weitere Hinweise:

- ❖ Die Antragsunterlagen sind jeweils **für die einzelnen Wettvermittlungsstellen getrennt** vorzulegen (keine Zusammenfassung von Anträgen).
- ❖ Erst nach Vorlage der Unterlagen unter 4. und 5. kann eine Prüfung des Antrags vorgenommen werden.
- ❖ **Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr i. H. v. 1.300,00 € erhoben.**
- ❖ **Die Erlaubnis wird widerruflich und befristet erteilt.**
- ❖ **Vor Erteilung der Erlaubnis dürfen Sportwetten in Rheinland-Pfalz nicht vermittelt werden.**

Wird hiergegen verstoßen, kann dies auch im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit für die Vermittlung von Sportwetten negativ berücksichtigt werden.

- ❖ Die Vermittlung von Sportwetten mittels Geräten, die Spielern die selbständige Teilnahme am Glücksspiel ermöglichen (u.a. sog. **Sportwettautomaten** oder auf Sportwetten voreingestellte PC) ist in Rheinland-Pfalz ausdrücklich **verboten und nicht genehmigungsfähig** (§ 5 b LGlüG).
- ❖ Nach einer Erstschulung ist eine umfassende Schulung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit für das Personal und ggf. anordnungsbefugte Vorgesetzte erforderlich (§ 5a Abs. 5 LGlüG).
- ❖ Für Wettvermittlungsstellen gelten **Sperrzeiten und Feiertagsruhe** gem. § 7a LGlüG.
